

RS UVS Niederösterreich 1999/07/08 Senat-KS-99-421

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1999

Rechtssatz

Ein von einem Verkehrsunfall Betroffener ist bezüglich seiner eigenen Verletzungen nicht verpflichtet, die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at